

## **Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen**

Fassung vom Mai 2025

### **1. Vorbemerkungen**

Diese Bedingungen sind anwendbar für alle Werkverträge zwischen der Lindner GmbH, Auf der Haide 1, 2500 Baden bei Wien als Auftraggeber, kurz auch „AG“ bezeichnet und den von der Lindner GmbH beauftragten Nachunternehmer/ Subunternehmer, fortan auch als „Auftragnehmer“ oder kurz „AN“ bezeichnet.

Werden im Auftragsfalle einzelne, anderslautende schriftliche Bestimmungen vereinbart, so ersetzen sie nur die betreffenden Teile dieser Bedingungen. Die Begriffsbestimmungen entsprechen denen des Werkvertrages.

Grundlage dieser Allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen, im weiteren „AVB“ genannt, sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der zur Angebotsabgabe aktuellen Fassung. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten als vereinbart, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert werden.

### **2. Anwendungsbereich**

Auch ohne wiederholende Berufung auf die hier angeführten AVB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem AN ausschließlich auf Grundlage dieser AVB geschlossen.

### **3. Vertragsgrundlagen**

#### **3.1 Vertragsgrundlagen sind:**

3.1.1 Die dem Auftrag zugrundeliegenden Vertragsgrundlagen sind abschließend im Werkvertrag geregelt.

3.1.2 Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers gelten nicht.

3.1.3 Der AN bestätigt, dass er die AVB gelesen hat, allfällige Unklarheiten beseitigt wurden und er diese AVB vollumfänglich anerkannt hat.

#### **3.2 Überprüfung der Vertragsgrundlagen**

3.2.1 Der AN ist vor Angebotslegung verpflichtet, die Vertragsgrundlagen, die ihm zu Grunde gelegt wurden, zu überprüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen), auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen und den Bauplatz zu besichtigen. Mit Abgabe des Angebots bestätigt der AN, dass er die Möglichkeit hatte, sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern.

3.2.2 Sind nach Meinung des AN bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten hervorgetreten, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim AG aufzuklären.

3.2.3 Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, Erschwernisse, die die Leistung beeinträchtigen könnten oder Kalkulationsfehler sind ausgeschlossen.

3.2.4 Durch die Abgabe des Angebots erklärt der AN, dass er seine Verpflichtung nach Punkt 3.2.1 und 3.2.2 dieser AVB erfüllt hat und die in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Leistungen für die funktionstüchtige Herstellung des Werkes vollständig und ausreichend sind und im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen, egal aus welchem Grund, ausgeschlossen sind.

3.2.5 Für den Fall, dass der AN bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen (Bieterlücken) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl einsetzt, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Für den weiteren Fall, dass in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt werden, gelten diese als bedungen.

### **3.3 Prüf- und Warnpflicht**

3.3.1 Die Warnung iSd Pkt. 6.2.4.1 ÖNORM B 2110 hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen und ist dem AG zu eigenen Händen zuzustellen. Dabei ist zu beachten, dass ein Vermerk im Bautagesbericht nicht ausreichend ist.

3.3.2 Fachkenntnisse des AG oder der vom AG beigezogenen Fachleute befreien den AN nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht und berechtigen den AN nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

### **3.4 Vollmacht**

3.4.1 Der AN gibt dem AG einen bevollmächtigten Vertreter bekannt, der für die Leistungserbringung verantwortlich ist. Der Bevollmächtigte ist befugt, verbindliche Nachtrags- und Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG in Empfang zu nehmen, als auch rechtsverbindliche Erklärungen, die an den AN gerichtet sind, abzugeben.

3.4.2 Der bevollmächtigte Vertreter des AN ist verpflichtet, an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich, auch wenn trotz rechtzeitiger Verständigung des AN kein Bevollmächtigter des AN teilnimmt.

## **4. Angebot / Angebotsbindungsfrist**

4.1 Mit dem Angebot sind alle Teile des Auftrages, die der AN an seine Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sofern dies unter Punkt. 7 Weitergabe von Leistungen sowie Anlage 3 zu diesen AVB, seitens des AG gestattet ist, bekannt zu geben; dies unter Anschluss aller Eignungsnachweise.

4.2 Des Weiteren hält sich der AG die Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Vertrages in mehrere Teilleistungen, wobei die Einheitspreise gleichbleibend sind, frei.

4.3 Der Bieter/ AN ist, wenn die Einladung zur Angebotslegung nicht anders festgelegt ist, sechs Monate ab Angebotsdatum beziehungsweise Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls (Anlage 1 zum Werkvertrag) an sein Angebot unwiderruflich gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **5. Leistungen**

### **5.1 Leistungsumfang**

5.1.1 Der AN hat seine Leistungen vertragsgemäß, wie in den im Werkvertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen beschrieben, auszuführen.

5.1.2 Der AN hat die zur Ausführung notwendigen Unterlagen beim AG zeitgerecht schriftlich anzufordern, soweit diese nicht ohnehin vom AN zu erstellen sind.

5.1.3 Dem AG steht es frei, einzelne Arbeiten oder Leistungsteile des Auftrages jederzeit nach Bedarf zu erweitern, zu verringern, entfallen zu lassen, selbst auszuführen oder anderweitig zu beauftragen. Sämtliche Auftragsänderungen können nur schriftlich erfolgen. In Abänderung des §1168 ABGB und der ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung, Punkte 7.4.4 und 7.4.5 wird vereinbart, dass der AN aus entfallenden Leistungen oder Unterschreitung der Leistungssumme, aus welchem Grund immer, keine Forderungen stellen kann.

5.1.4 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte im Sinne des Punktes 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110 zu führen und diese abweichend von der Bestimmung des 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110 zumindest wöchentlich an den AG zu übermitteln. Aus nicht widersprochener einseitiger Dokumentation des AN kann keine Zustimmung des AG abgeleitet werden.

5.1.5 Vertragsänderungen werden nicht durch Eintragungen des AN in den Bautagesberichten oder dem Baubuch herbeigeführt.

5.1.6 Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den AN nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.

5.1.7 Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind von ihm mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertiggestellt werden kann. Der AG behält sich eine Prüffrist von mindestens zwei Wochen vor. Für diese Unterlagen haftet ausschließlich der AN, auch wenn diese freigegeben wurden. Mehrkosten, die dem AG infolge fehlerhafter oder nicht termingerecht vorliegender Angaben oder Unterlagen des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN.

5.1.8 Der AN hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetriebe durchzuführen. Deren Ergebnisse sind in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen dem AG zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probetriebe gelten nicht als Übernahme.

## **5.2 Zusatzleistungen**

5.2.1 Leistungen, die im Umfang des gegenständlichen Auftrages nicht enthalten sind, sich jedoch im Laufe der Bauausführung ergeben, müssen vor der Leistungserbringung durch den AG schriftlich in Auftrag gegeben werden. Dabei sind die Einheitspreise analog der beauftragten Leistung zu kalkulieren und anhand des Kalkulationsblattes nachzuweisen.

5.2.2 Allfällige Meinungsunterschiede, ob die erforderlichen Leistungen im gegenständlichen Auftrag enthalten sind oder gesondert zu vergüten sind beziehungsweise bezüglich der Höhe, berechtigen den AN nicht, die Leistungen zu verweigern.

## **5.3 Regieleistungen**

5.3.1 Sollten in Sonderfällen Regiestunden anfallen, so müssen auch diese vor deren Ausführung jeweils durch den bevollmächtigten Vertreter des AG unter Angabe des genehmigten Stundenaufwandes schriftlich beauftragt worden sein.

5.3.2 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen werden grundsätzlich nicht, insbesondere nicht zu Stundensätzen, vergütet. Der Umfang der erbrachten Leistungen ist durch Arbeitsaufzeichnungen des AN nachzuweisen und dem AG tagaktuell zur Unterschrift vorzulegen. Nur durch den bevollmächtigten Vertreter des AG unterzeichnete Rapporte (bestätigte Stunden) werden dem AN vergütet.

5.3.3 Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Sämtliche Aufsichts- und Gemeinkosten sind mit den Regiepreisen abgegolten. Mit den Regiepreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und Abladen des verwendeten Materials, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung sowie alle damit verbundenen Kosten, die mit dem Material im Zusammenhang stehen, abgegolten.

5.3.4 Sämtliche vom AN erbrachten Regieleistungen sind in prüffähiger Form in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen. Eigene Regierechnungen des AN werden nicht anerkannt.

## **5.4 Nebenleistungen**

5.4.1 Alle Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, auch wenn sie in der Ausschreibung nicht gesondert aufgeführt wurden, sind in den Einheitspreisen enthalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften in Punkt 9 dieser AVB.

## **5.5 Änderung der Leistungsfrist**

5.5.1 Der AN muss Bedenken, welche Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen betreffen oder Bedenken betreffend die Nichteinhaltung der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist aufgrund einer Verschiebung des Leistungsbeginns, dem AG unverzüglich und schriftlich anzeigen.

5.5.2 Eine Verlängerung der Bauzeit kann nicht durch schlüssiges Verhalten vereinbart werden, sondern ist mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

5.5.3 Sollte mit dem AN eine gesonderte Vergütung hinsichtlich Stillliegezeiten gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 8.2.5.1 vereinbart worden sein, dann ist im Rahmen dieser gesonderten Vergütung zu berücksichtigen, was der AN während der Stillliegezeit verdient hat oder zu verdienen in der Lage gewesen wäre.

## **6. HFU Liste, ISHAP und Gewerberechtliche Voraussetzungen**

### **6.1 Einbehalte HFU-Liste**

6.1.1 Bei allen in Österreich sozialversicherungspflichtigen Firmen werden die gesetzlich festgelegten 25% des Werklohns (dies betrifft alle Zahlungen von Teil-, Regie- Abschlags- und Schlussrechnungen sowie Hafrücklass und sonstige Zahlungen) einbehalten und vom AG direkt an das Dienstgeberzentrum Auftraggeberhaftung überwiesen, sofern das Unternehmen des AN nicht am Tag der Zahlung auf der HFU-Liste geführt wird.

6.1.2 Sollte nach Angaben des AN keine Sozialversicherungspflicht bestehen, so kann der AG im Zweifelsfalle auf eine entsprechende Bestätigung der Gebietskrankenkasse und seines tatsächlichen Versicherers bestehen und bis zur Beibringung dieser Bestätigung einen zinsfreien Einbehalt von 25% vornehmen.

### **6.2 Nutzung von ISHAP**

Der AN verpflichtet sich, das System ISHAP gemäß den Vorgaben des AG (Anlage 1, sowie Anlage 3 dieser AVB) oder alternativ Bau-ID nach Wahl des AG zu nutzen.

### **6.3 Gewerberechtliche Voraussetzungen**

Der AN verpflichtet sich, die in Anlage 3 dieser AVB aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

## **7. Weitergabe von Leistungen**

7.1 Die Weitergabe von Leistungen oder Teilen von Leistungen an Dritte mit Sitz im Inland oder Ausland bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

7.2 Im Übrigen sind die in Anlage 3, Punkt 3 dieser AVB aufgeführten Regelungen zu befolgen.

## **8. Konventionalstrafe / Einbehalt / Sonderkündigungsrecht**

8.1 Der AG ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Einhaltung der in Anlage 3 aufgeführten Bestimmungen jederzeit zu überprüfen. Setzt der AN entgegen aller seiner abgegebenen Verpflichtungserklärungen und Garantien insbesondere nicht angemeldetes, unterentlohntes oder nicht arbeitsberechtigtes Personal ein, so hat der AN dem AG eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 1000€ pro Vorfall, pro Kalendertag und pro Arbeitnehmer zu bezahlen und darüber hinaus dem AG jeden daraus entstehenden Schaden einschließlich allfälliger Strafen und der Schäden aus dem Verlust künftiger Aufträge zu ersetzen, wobei die Konventionalstrafe bei der Schadensersatzforderung anzurechnen ist.

8.2 Für den Fall, dass der AN die in Anlage 3 dieser AVB aufgeführten Dokumente nicht oder nicht innerhalb der in Anlage 3 genannten Frist beibringen, behält sich der AG das Recht vor, einen Sondereinbehalt in Höhe von 5% der Abrechnungssumme bis zur vollständigen Beibringung der Dokumente einzubehalten.

8.3 Für jeden Fall einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hat der AN dem AG eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von 1000€ pro Vorfall, pro Kalendertag und pro Arbeitnehmer zu bezahlen und darüber hinaus dem AG jeden daraus entstehenden Schaden einschließlich allfälliger Strafen und der Schäden aus dem Verlust künftiger Aufträge zu ersetzen. Im Falle des Schadensersatzes ist die Konventionalstrafe anzurechnen.

8.4 Überdies stellt jeder Verstoß gegen eine der in Punkt 6 und 7 aufgeführten Regelungen einen wichtigen Grund dar, der den AG berechtigt, sämtliche Vertragsverhältnisse mit dem AN mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Fertigstellungskosten in Form einer Ersatzvornahme mit dem AN gegenzuverrechnen.

8.5 Im Falle einer schuldhaft herbeigeführten terminlichen Überschreitung des AN gelten die Vorschriften im Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag).

8.6 Im Falle des Unterlassens der gemäß Punkt 2.2 der Anlage 3 zu diesen AVB vorgeschriebenen Meldepflicht hat der AN eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe iHv 1000€ je Vorfall und jeden daraus entstehenden Schaden einschließlich allfälliger Strafen und den Schaden aus dem Verlust künftiger Aufträge zu ersetzen. Im Falle des Schadensersatzes ist die Konventionalstrafe anzurechnen.

8.7 Der AN hält den AG gegen alle Ansprüche Dritter, insbesondere Ansprüche der Sozialversicherungsträger und Finanzämter, die gegen den AG aus jeglichem Verstoß des AN gegen eine oder mehrere der in den Punkten 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen geltend gemacht werden, vollumfänglich schad- und klaglos. Der AG ist berechtigt, alle Forderungen aus diesem Titel von den Rechnungen des AN in Abzug zu bringen.

8.8 Soweit der AN im Rahmen seinen Verpflichtungen nach Punkten 1 bis 3 der Anlage 3 dieser AVB nicht nachkommt, unwahre oder unzutreffende Angaben macht, hat der AG das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde zu kündigen. Gleiches gilt auch für die Fälle, soweit der AN seinen Verpflichtungen nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 der Anlage 3 dieser AVB sowie den Punkten 2 und 3 der Anlage 3 zu den AVB trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Soweit der AN vor Aufnahme einer in Österreich reglementierten Tätigkeit den Nachweis der Dienstleistungsanzeige für die auszuführende Tätigkeit gegenüber dem AG nicht nachweisen kann, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Arbeiten durch Dritte zu Lasten des AN ausführen zu lassen. Weist der AN dem AG aber glaubhaft nach, dass die Bestätigung über die erfolgreiche Durchführung der Dienstleistung binnen angemessener Frist vorgelegt werden kann, ist der AG berechtigt, von der sofortigen Kündigung abzusehen und einem späteren Start der Arbeiten zuzustimmen, wobei die Ausführungsfristen jedoch unberührt bleiben. Der AG ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den AN hinsichtlich etwaiger Forcierungsmaßnahmen zu vergüten.

8.9 Bei Verstoß gegen den SIGE-Plan oder gegen die Regelungen der in Anlage 2 dieser AVB aufgeführten Allgemeinen Baustellenordnung oder einer anderen schriftlichen Anweisung wird für jede neuerliche Aufforderung ein Bearbeitungshonorar von 100€ verrechnet.

## **9. Vergütung**

### **9.1 Preise**

9.1.1 Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und einwandfreien funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert ausgeführt werden.

9.1.2 Die im Werkvertrag bzw. Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag) vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur Gesamtübernahme durch den Bauherrn und enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, Gerüstungen sowie Maschinen- und Geräteeinsätze, weiters die Kosten für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, Anschlüsse, soweit sie nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind (z.B. Hebegeräte, Fördergeräte, Gerüste).

9.1.3 Die nachstehenden Positionen sind durch die vereinbarten Preise insbesondere abgegolten:

9.1.3.1 Übliche Nebenleistungen, wie die tägliche Beseitigung aller Verunreinigungen, Verpackung und die Beseitigung des durch den AN erbrachten Leistung entstandenen Bauschutts, sowie die tägliche besenreine Reinigung des Arbeitsbereiches und die tägliche Entfernung brennbarer Stoffe sowie die Trennung von Baurestmassen (Abfällen) entsprechend der gesetzlichen Auflagen sowie die Beistellung der Unterkünfte für das Personal des AN, soweit im Leistungsverzeichnis keine eigene Position vorgesehen ist.

9.1.3.2 Das Abladen und Auspacken des gelieferten Materials sowie das Verfrachten desselben auf der Baustelle.

9.1.3.3 Das Entladen des gelieferten Materials ab Übergabe des Frachtdienstleisters zum Einsatzort sowie eventuelle Wartezeiten bei An- und Rücklieferung.

9.1.3.4 Die Kosten für Materialien, Werkzeug, Maschinen, inkl. Bohrer, Schleifscheiben, Dübelwerkzeuge u.ä., Gerüste, Leitern und Schutzvorrichtungen, sowie deren An- und Abtransport auf und von der Baustelle.

9.1.3.5 Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Beistellung von Unterkünften für Personal des AN (soweit keine separate Position im Leistungsverzeichnis)

9.1.4 Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitschädigungen und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.

9.1.5 Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Pkt. 7.2 der ÖNORM B 2110 wird an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen.

9.1.6 Ein eventuell vereinbarter Nachlass und Skonto gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und Leistungen sowie Regieleistungen.

9.1.7 Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN unverzüglich nach Erkennbarkeit und vor Ausführung der Leistungen ein schriftliches Zusatzangebot gelegt hat und der AG schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch bei der Ausführung von Leistungen, die offensichtlich zu Mehrkosten führen. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich so zeitgerecht angeboten werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird und der AG die Ansprüche rechtzeitig beim Bauherren anmelden kann. Streitigkeiten über das Entgelt berechneten den AN nicht zur Einstellung der Leistungserbringung.

9.1.8 Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen, verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen.

## **10. Kostenbeteiligung des AN**

10.1.1 Die Beistellungen für Bauwasser, Baustrom, Bauaufzüge usw. erfolgen - nach Ermessen des AG - nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen AN benötigt werden. Die Abnahmestellen werden vom AG festgelegt. Details hinsichtlich der Kostenbeteiligung sind im Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag) geregelt.

10.1.2 Der AN kann aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche ableiten.

10.1.3 Die Beistellungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwendet werden. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der beigestellten Anlagen oder Geräte haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

10.8.4 Im Übrigen gelten die Vorschriften im Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag).

## **11. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

### **11.1 Aufmaß**

11.1.1 Das Aufmaß ist vom AN zu erstellen, dies dient als Grundlage für die Rechnungslegung. Der AN trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung von Aufmaßen bzw. die Feststellung von Leistungen. Versäumt der AN die nachweisliche Feststellung, kann er diese im Nachhinein nicht mehr geltend machen und haftet gegenüber dem AG für einen daraus entstehenden Verlust.

## 11.2 Rechnungslegung

11.2.1 Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt.

11.2.2 Der Lauf der Rechnungsprüfungsfristen beginnt nur, soweit die verrechneten Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und die Rechnungen mit prüfbaren Unterlagen beim AG eingereicht werden. Dies gilt auch für den Lauf der Skontofrist.

11.2.3 Die Rechnungen sind kumulierend aufzubauen und fortlaufend zu nummerieren. Regieleistungen sind als Teil dieser Rechnungen abzurechnen.

11.2.4 Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche Abschlagsrechnungen gelegt werden.

11.2.5 Die Schlussrechnung einschließlich Aufmaß ist spätestens innerhalb eines Monats nach Übernahme der fertiggestellten Arbeiten einzureichen bzw. mit der Aufforderung durch den AG, die Schlussrechnung mit allen zur Prüfung notwendigen Unterlagen sowie Bestandsplänen, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokollen, Dokumentationen etc vorzulegen. Im Falle einer verspäteten Vorlage wird, unbeschadet des Rechts zur Ersatzvornahme, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5% der Auftragssumme pro Kalendertag festgelegt. Sollte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Schlussrechnung gelegt werden, ist der AG berechtigt, diese von einem Dritten erstellen zu lassen und die Kosten von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. In diesem Fall hat der AN die vom Dritten erstellte Schlussrechnung gegen sich gelten zu lassen

11.2.6 Details hinsichtlich des Nachlasses, falls vereinbart, finden sich im Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag).

11.2.7 Details hinsichtlich des Skontoabzugs und der Skontofrist sind im Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag) geregelt. Ist ein Skonto vereinbart, bezieht sich die Skontoberechtigung auf Teil- und Schlussrechnungen. Jede Rechnung ist einzeln auf ihre Skontofähigkeit zu prüfen. Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Teilzahlungen geht nicht dadurch verloren, dass andere Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Die nicht fristgerechte Zahlung der Schlussrechnung hat keine rückwirkende Verwirkung der Skontoabzüge von den Teilzahlungen zur Folge. Die Skontofrist wird auch durch rechtzeitig vorgenommene Aufrechnung gewahrt, nicht jedoch eine außerhalb der Skontofrist geleistete Direktüberweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt.

11.2.8 Als Deckungsrücklass wird ein Einbehalt von 10% von jeder Abschlagsrechnung (netto) unverzinst auf dem Konto des AG einbehalten.

11.2.9 Vom Gesamtbetrag der anerkannten Schlussrechnung ist ein Haftrücklass in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages (Gesamtpreis zzgl Umsatzsteuer) bis 4 Monate über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus einzubehalten, soweit er nicht durch Übergabe einer unbedingten Bankgarantie auf erstes Anfordern, ausgestellt von einer österreichischen Bank und mit einer Laufzeit, die der Gewährleistungsfrist entspricht und mindestens 4 Monate darüber hinausreicht, abgelöst wird.

11.2.10 Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind in 1-facher Ausfertigung zu legen und wie folgt zu adressieren:

Lindner GmbH, Auf der Haide 1, 2500 Baden, ATU 17343300.

Es ist zwingend erforderlich, dass sämtliche Rechnungen mit allen vollständigen Anlagen, z. B. mit geprüftem Aufmaß, an die **E-Mail-Adresse**

[Invoicing@Lindner-Group.com](mailto:Invoicing@Lindner-Group.com)

gesendet wird.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Angabe der Lindner **Projektnummer (LB-Nummer) und Vertragsnummer (NU-Nummer)** ist für die korrekte Zuordnung zwingend notwendig. Rechnungen ohne diese Angabe können nicht bearbeitet werden.
- Es kann **nur 1 Rechnung pro Mail** gesendet werden. Weitere Dateien als Anhang sind möglich.
- Aus technischen Gründen können ausschließlich **Dateianhänge im .pdf- und .tif-Format** angenommen werden.

Generell gilt, die Rechnung wird nur anerkannt, wenn:

a) diese ohne Umsatzsteuer ausgestellt ist und den folgenden Vermerk trägt:

*„Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen laut §19 1a UStG. (Reverse Charge)“*

b) die UID-Nummer des Rechnungslegers und des Rechnungsempfängers angeführt sind;

c) diese alle notwendigen Merkmale wie fortlaufende Rechnungsnummer, Datum, Leistungszeitraum, Art der Rechnung, Firmenbuchnummer, etc aufweisen;

d) die Bankverbindung mit genauem Firmenwortlaut angegeben ist und

e) bei in Österreich sozialversicherungspflichtigen Firmen die Dienstgeberrnummer angeführt ist, die das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung (DLZ-AGH) der Sozialversicherung der jeweiligen Firma zugeordnet hat.

11.2.11 Beim Fehlen einer der oben genannten Angaben wird die Rechnung retourniert und gilt als nicht gestellt. Wenn die Rechnung wegen fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Angaben nicht prüfbar ist, beginnen die Prüf- und Zahlungsfristen beim Eintreffen der vollständigen bzw. richtigen Unterlagen erneut zu laufen.

11.2.12 Bei Forderungsabtretungen (Zession) ist eine Bearbeitungsgebühr von 2% an den AG zu entrichten.

### 11.3 Zahlung

11.3.1 Abschlagsrechnungen während der Bauzeit sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung durch den AG zu bezahlen.

11.3.2 Die Schlusszahlung hat innerhalb von 60 Tagen nach Übernahme der Arbeiten und Zugang einer vollständigen und prüfbaren Schlussrechnung – vorbehaltlich weiterer Fälligkeitsvoraussetzungen – zu erfolgen.

11.3.3 Im Einzelfall können anderslautende Zahlungsziele sowie Prüffristen im Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag) vereinbart werden.

11.3.4 Der AG wird nach Legung der Schlussrechnung ein Schlussrechnungsprotokoll erstellen, welches vom AN firmenmäßig zu unterfertigen ist. Dieses unterfertigte Schlussrechnungsprotokoll ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung. Das Fehlen des unterfertigten Schlussrechnungsprotokolls verlängert das Zahlungsziel entsprechend den Tagen der Verspätung.

11.3.5 Zahlungen werden ausschließlich auf das Firmenkonto des AN durchgeführt. Es wird vereinbart, dass die Zahlungen mit dem Tag der Überweisung als bewirkt gelten.

11.3.6 Alle Überweisungen werden jeweils am Donnerstag durchgeführt. Die Skontofrist gilt als gewahrt wenn an dem letzten Tag der Skontofrist folgendem Donnerstag bezahlt wird.

11.3.7 Alle Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen werden zwischen dem 20. Dezember und dem 6. Jänner eines jeden Jahres ausgesetzt.

11.3.8 Nicht nachvollziehbare Leistungen oder noch nicht anerkannte Nachtragspositionen können ohne Skontoverlust und ohne das Recht auf Verzugszinsberechnung von der Rechnungssumme in Abzug gebracht werden.

11.3.9 Alle Forderungen des AN können vom AG mit allen Forderungen, die der AG sowie ein konzernverbundenes Unternehmen gegen den AN haben, aufgerechnet werden.

11.3.10 Ein allenfalls vom AN behaupteter Zahlungsverzug begründet keinen Anspruch des AN auf Rücktritt von diesem Vertrag oder ein Recht auf Leistungsverweigerung.

11.3.11 Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz des AG.

## **12. Unternehmerpflichten**

### **12.1 Versicherungen**

12.1.1 Der AN hat vor Baubeginn den Nachweis einer aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1 Mio EUR für Sach- und Personenschäden und mindestens 500.000,00 EUR für Vermögensschäden pro Schadensfall zu unterhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung hat für die Dauer der Bauzeit zu bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice oder einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers zu erbringen. AN mit Sitz außerhalb Österreichs haben nachzuweisen, dass der Versicherungsumfang des Ausführungsland Österreich miteinschließt. Jegliche Veränderung im Versicherungsvertrag ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

12.1.2 Alle Versicherungsprämien sind in den Vertragspreisen enthalten. Unterlässt der AN den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung oder weist er diese nicht spätestens zu Beginn der Arbeiten nach, so ist der AG berechtigt, diese Versicherung für den AN auf dessen Kosten abzuschließen und von den Vertragspreisen in Abzug zu bringen. In Abweichung davon behält sich der AG das Recht vor, den AN im Rahmen einer Bauwesenversicherung gegen anteilige Verrechnung mitzuversichern. Der AN beteiligt sich hierbei pauschal mit 0,5% der Auftragssumme, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

### **12.2 Erfüllungsgarantie**

12.2.1 Der AN hat binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss zur Sicherung der Ansprüche, welche dem AG aus dem abgeschlossenen Vertrag erwachsen, eine unbedingte Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank in Höhe von 15% der Auftragssumme (inkl USt) zu legen. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis 4 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten gemäß Bauzeitplan ist aber jedenfalls bis zur Abnahme der vertraglichen Arbeiten durch den Bauherrn aufrecht zu erhalten. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Fall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zur vollen Höhe in Anspruch genommen werden.

12.2.2 Bei Nichtvorlage der Bankgarantie binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss hat der AG das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist dem AG in diesem Fall zum vollständigen Ersatz des dem AG hierdurch entstandenen Schaden verpflichtet.

12.2.3 Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte (im Sinne eines zusätzlichen Deckungsrücklasses) von den Zahlungen aus Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen für vorstehende Zwecke solange vorzunehmen, bis 25% der Auftragssumme (inkl USt) erreicht sind. Im Fall einer begründeten Besorgnis über die Erfüllungssicherheit durch den AN (z.B. weil Verzug vorliegt oder über das Vermögen des AN ein Vorverfahren oder Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde) kann dieser Satz in angemessenem Umfang erhöht werden. Dieses Zurückbehaltungsrecht des AG reduziert sohin die fälligen Zahlungen, die allenfalls der Anweisungspflicht von Teilbeträgen an öffentlichen Körperschaften unterliegen.

## **13. Termine, Konventionalstrafe und Übernahme**

13.1 Der AN ist verpflichtet, die Leistungen einvernehmlich mit dem AG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) durchzuführen. Der AN hat hierfür unverzüglich nach Unterzeichnung des Werkvertrages bzw des Verhandlungsprotokolls (Anlage 1 zum Werkvertrag), falls diese zeitlich früher unterzeichnet wurde, mit dem Projektleiter des AG einen gemeinsamen Rahmenterminplan zu erstellen. Dieser Rahmenterminplan ist vom AN und AG zu unterzeichnen und bildet einen Bestandteil dieses Auftrages. Der AN hat Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Termine dem Projektleiter des AG unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Werden dem AN Termine vom Projektleiter des AG bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der AN nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.

13.2 Der AN ist verpflichtet, bis spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung des Werkvertrages bzw des Verhandlungsprotokolls (Anlage 1 zum Werkvertrag), falls dieses zeitlich früher unterzeichnet wurde, einen Detailterminplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmentermine mit dem Projektleiter des AG abzustimmen und zu unterfertigen.

13.3 Das Verhandlungsprotokoll (Anlage 1 zum Werkvertrag) enthält Vorschriften im Falle der Überschreitung vertraglich festgelegter Termine.

13.4 Der AN ist zu Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten im Fall der Überschreitung der Ausführungstermine bzw. drohender Überschreitung verpflichtet.

13.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen.

13.6 Für den Fall, dass Ausführungstermine aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, verschoben werden, ist der AN weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen berechtigt. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Dauer der Behinderung. Der AN ist auf ausdrückliche Aufforderung des AG zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet.

13.7 Die Leistungen des AN gelten mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn als abgenommen. Der AN trägt die Gefahr für seine Leistungen sowie für die von ihm beigegebenen und ihm übergebenen Materialien gemäß den gesetzlichen Vorschriften bis zu dieser Übernahme. Teilabnahmen sind nicht gestattet. Es erfolgt eine förmliche Übernahme.

## **14. Haftung**

14.1 Der AN haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingerechte Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den technischen DIN oder sonstigen technischen Vorschriften (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen.

14.2 Der AN haftet stets in jenem Umfang und so lange – zuzüglich 3 Monate – wie der AG gegenüber seinem Bauherrn haftet.

14.3 Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden.

14.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn.

14.5 Der AN hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (z.B. Leistungen anderer AN und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht oder den Prüfingenieur).

14.6 Wird von dem AG die Behebung von Mängeln und Schäden durch den AN verlangt, ist der AN verpflichtet, diese bei Gefahr in Verzug sofort, andernfalls innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das dem AG zustehende Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang.

14.7 Die Haftungsbeschränkung in Punkt 11.3.1 b) der ÖNORM B2110 findet für den AN keine Anwendung.

14.8 Der AN hat den AG gegen allfällige Schadensersatzansprüche Dritter, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte resultierend aus der Ausführung der Arbeiten durch den AN machen, schad- und klaglos halten. Schadensersatzansprüche gegen den AG sind ausgeschlossen, soweit der AG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

## **15. Bauschäden**

15.1 Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Lieferungen und Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, deren Verursacher nicht feststellbar sind, werden als nicht zuordenbare Bauschäden bezeichnet.

15.2 Der AG ist unverzüglich und schriftlich über nicht zuordenbare Bauschäden an eigenen Leistungen zu informieren.

15.3 Der AN ist nach Erhalt einer Aufforderung seitens des AG verpflichtet, Bauschäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben.

15.4 Die Abrechnung nicht zuordenbarer Bauschäden erfolgt anhand der Regelung des Verhandlungsprotokolls (Anlage 1 zum Werkvertrag). Sollte der Verursacher dieser vorerst nicht zuordenbaren Bauschäden bis zur Übernahme ermittelt werden können bzw. ist dieser bekannt, ist der AN verpflichtet, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung direkt mit dem Schädiger zu regeln und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **16. Rücktritt vom Vertrag**

16.1 Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt hinsichtlich dieses Vertrags als auch allfälliger weiterer Vertragsverhältnisse zu erklären, falls:

- a) seine Leistungen wiederholt nicht fristgerecht oder nicht mangelfrei erbringt;
- b) über das Vermögen des AN bzw. dessen (Haupt-)Gesellschafters ein Konkursverfahren eröffnet wird.

16.2 Bereits erbrachte Leistungen des AN sind in diesen Fällen nur insoweit zu vergüten, als das im Vertrag vereinbarte Entgelt die Kosten der Mängelbehebung und/oder Ersatzvornahme übersteigt.

16.3 Sollte der Werkvertrag des AG mit dessen Auftraggeber, aus welchen Gründen auch immer, vorzeitig aufgelöst werden, hat der Auftraggeber des AG das Recht, direkt in das Vertragsverhältnis mit dem AN rechtswirksam einzutreten. Der AN gibt dazu bereits sein ausdrückliches Einverständnis. Sollte der Auftraggeber des AG von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so gilt der Werkvertrag zwischen dem AG und dem AN automatisch und ohne Entschädigungsanspruch des AN ebenfalls als aufgelöst.

16.4 Darüber hinaus finden die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Anwendung.

## **17. Sicherheitshinweise**

17.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitskräfte auf jeder Baustelle in punkto Sicherheit, baugewerblichen und projektbezogenen Vorschriften zu unterweisen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind diese Unterweisungen, insbesondere die der Unfallverhütung dienenden, dem AG auszuhändigen. Verstöße gegen diese Gesetzesbestimmungen insbesondere der Arbeitssicherheit berechtigen den AG zum Baustellenverweis der jeweiligen Personen. Der AN ist in diesem Fall zu keinen Mehrkostenforderungen oder Terminverschiebungen berechtigt.

17.2 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat der AN auf jeder Baustelle je nach Montageeinsatz einen oder mehrere ausgebildete Ersthelfer einzusetzen und entsprechende Nachweise auf Verlangen dem AG vorzulegen. Sämtliche Kosten für Aufwendungen in punkto Sicherheit trägt der AN. Es gelten darüber hinaus die Regelungen der in Anlage 2 dieser AVB aufgeführten Allgemeinen Baustellenordnung des AG. Bei jeglichem Zuwiderhandeln oder sonstigen Verstößen gegen einschlägige Sicherheitsvorschriften hat der AN den AG vollumfänglich schadlos zu halten.

## **18. Schutzrechte**

18.1 Alle dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen, Konzepte, Pläne, Modelle, Proben, Muster und Ähnliches, inklusive einzelner Teile daraus, verbleiben im Eigentum des AG und dürfen ohne dessen Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

18.2. Ohne ausdrückliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, mit durchgeführten Aufträgen unter Nennung des AG zu werben.

## 19. Geheimhaltung und Datenschutz

19.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen sowie den Inhalt dieser AVB vertraulich zu behandeln. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG sowie Preise und gilt auch gegenüber dem Bauherrn.

19.2 Ferner verpflichtet sich der AN alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag übergebenen Unterlagen nur zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und nach Erbringung seiner Leistungen unaufgefordert dem AG zurückzustellen.

19.3 Der AN verpflichtet sich, alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere resultierend aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG), einzuhalten sowie diese Pflichten sämtlichen Mitarbeitern aufzuerlegen, die mit der Abwicklung des gegenständlichen Auftrags betraut werden.

19.4 Der AN hat personenbezogene Daten, die ihm vom AG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.

19.5 Der AN ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an außenstehende Dritte berechtigt.

19.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.

## 20. Firmen- und Werbetafeln

20.1 Dem AN ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Es ist dem AN weiters untersagt, ohne Zustimmung des AG Werbetafeln anzubringen. Der AN muss seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichten.

## 21. Sanktionsklausel

21.1 Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbaren Rechts

- (i) der Vereinten Nationen,
- (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
- (iii) der Europäischen Union

Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind.

21.2 Mit Unterzeichnung des Vertrages bzw. des Verhandlungsprotokolls (Anlage 1 zum Werkvertrag) erklärt der AN, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.

21.3 Der AG ist berechtigt, im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN ist verpflichtet dem AG von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.

21.4 Der AG ist weiterhin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

## 22. Rechtswahl

22.1 Für diese AVB gilt ausschließlich österreichisches, materielles Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

22.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB wird als ausschließlicher Gerichtsstand die Zuständigkeit des Landesgerichts Wiener Neustadt vereinbart.

### **23. Sonstiges**

23.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB müssen, um Rechtsgültigkeit zu entfalten, von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für das einvernehmliche Absehen von der vereinbarten Schriftform.

23.2 Allenfalls ungültige Vereinbarungen setzen nur die bezugshabende Vertragsbestimmung, aber nicht den ganzen Vertrag außer Kraft.

23.3 Der AG übernimmt keine Haftung für die vom AN oder seinem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte.

23.4 Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitsstelle sowie seine Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Der AN ist verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Für den Fall, dass der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird der AG auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme einleiten. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen, einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer, aller AN.

23.5 Arbeitsrückstände und Verpackungsmaterial sind unmittelbar, jedoch spätestens täglich vor Verlassen der Baustelle von dieser zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann dies ohne besondere Ankündigung auf Kosten des AN durch den AG veranlasst werden.

Der AN verpflichtet sich, seine Maschinen und Geräte mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, welche Stäube möglichst an der Entstehungsstelle vollständig erfasst. Die Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ebenso sind Ablagerungen zu vermeiden.

Zur Beseitigung sollen Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren angewandt werden. Einrichtungen zum Abscheiden und Erfassen von Stäuben müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und zu prüfen. Sämtliche Maßnahmen müssen zumindest die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Erfüllung muss regelmäßig durch den AN dokumentiert werden und wird durch die ÖBA kontrolliert.

### **Anlagen zu den AVB:**

**ISHAP -> Anlage 1**

**Allgemeine Baustellenordnung -> Anlage 2**

**Gewerberechtliche Voraussetzungen und Einsatz von Personal -> Anlage 3**

**Anlage: Anschreiben zur Nutzung von ISHAP  
Bereithaltungspflicht von Melde- und Lohnunterlagen gemäß LSD-BG**

Sehr geehrte Partnerfirma,

gemäß Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, AuftraggeberInnenhaftungsgesetz und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz sind wir bei der Weitergabe von Bauleistungen als Auftraggeber verpflichtet, entsprechende Unterlagen der Beschäftigten des Auftragnehmers anzufordern.

Um allen diesen gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und einen reibungslosen und vereinfachten Ablauf bei der Personaldokumentation auf den Baustellen zu erreichen, setzen wir eine spezielle Personaldokumentationssoftware ein.

Von dieser Personaldokumentationssoftware (kurz ISHAP Software) erwarten wir uns eine signifikante Abnahme des administrativen und bürokratischen Aufwandes auf den Baustellen. Es soll sichergestellt werden, dass alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Abgaben und Beschäftigung eingehalten werden.

Mit Unterfertigung des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle auf der Baustelle beschäftigten Personen mit einem gültigen, mittels ISHAP Software erstellten Ausweis auszustatten. Nur so können wir eine lückenlose und gesetzeskonforme Personaldokumentation gegenüber unserem Auftraggeber sicherstellen. Personen, die keinen gültigen ISHAP-Ausweis mit sich führen, muss daher der Zutritt zur Baustelle untersagt werden.

**Um einen Ausweis zu erhalten, haben Sie folgende Möglichkeiten:**

1. Sie können die kostenlos erhältliche ISHAP<sub>CARD</sub> LIGHT Software auf folgender Internetseite bestellen: [www.ishap.at](http://www.ishap.at). Nach Beantragung der Zugangsdaten werden Ihnen diese umgehend von Fa. ISHAP zur Verfügung gestellt. Mittels dieser webbasierenden, unkomplizierten Software ist es dank integrierter Anleitung und unter Zuhilfenahme des mitgesendeten Handbuchs und Leitfadens möglich, alle notwendigen Personaldokumente in das Programm einzupflegen und direkt an unsere zuständige Abteilung zu senden. Nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen drucken wir Ihre Ausweise und schicken Ihnen diese per Post bzw. übergeben sie Ihnen vor Ort (Gültigkeit ein Jahr ab Ausstellung). Ein kostenloser Support durch die Fa. ISHAP steht Ihnen jederzeit unter der Telefonnummer +43 (0)1 236 4132-99 oder unter [support@ishap.at](mailto:support@ishap.at) zur Verfügung.
2. Sie schicken uns die notwendigen Dokumente als ausgedruckte Farbkopie per Post oder per E-Mail als pdf-File. Wir pflegen für Sie die Daten ein und übermitteln Ihnen die Ausweise per Post oder händigen sie Ihnen vor Ort aus (Gültigkeit ein Jahr ab Ausstellung).
3. Sie nutzen eine kostenpflichtige Version der ISHAP<sub>CARD</sub> Software und drucken Ihre eigenen Ausweise oder verwenden die ISHAP HoloCard (blauer ISHAP Hologramm-Ausweis). In diesem Fall senden Sie uns vorab alle relevanten Datensätze aus der ISHAP Software heraus zu, sodass vor Ort nur mehr der Ausweis/die HoloCard jedes Mitarbeiters gescannt werden muss (Ausweis muss jedenfalls gültig sein).

**In allen Fällen müssen alle erforderlichen Unterlagen bzw. Datensätze spätestens zehn Werktage vor dem jeweiligen Arbeitsantritt bei unserem verantwortlichen Ansprechpartner einlangen. Bei erstmaligem Arbeitsantritt auf der Baustelle ist**

**von jedem eingesetzten Mitarbeiter das Original eines Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis – kein Führerschein) vorzuzeigen.**

**Für den Einsatz der ISHAP Software und die Erstellung der Ausweise mit einer Jahreshaltigkeit entstehen je gemeldetem Arbeitnehmer folgende Ersatzkosten:**

- Übermittlung der Datensätze aus der ISHAP Software, eigene/r Ausweis/HoloCard:

**Keine Kosten**

- Übermittlung der Datensätze aus der ISHAP Software und Druck durch uns:

**30€ exkl. Ust**

- Übermittlung der Dokumente, Eingabe in das ISHAP System und Druck durch uns:

**50€ exkl. Ust**

- Bei zu später Übermittlung, sodass die Dateneingabe von Bauleiter oder Polier am Tag des Arbeitsbeginns auf der Baustelle durchgeführt werden muss:

**150€ exkl. Ust.**

Der gültige Ausweis ist auf der Baustelle permanent zu tragen und wird vom jeweiligen Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig sowie je nach Erfordernis, jedoch verpflichtend jeden Montag, kontrolliert. Personal, das ohne Ausweis angetroffen wird, wird der Baustelle verwiesen bzw. erhält keinen Zutritt zur Baustelle.

Bei Arbeitsantritt ist außerdem die jeweilige Unterweisung zu unterschreiben (direkt am Handy) und gleichzeitig die Freigabe zu erteilen, dass die eigenen Versicherungsdaten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse abgefragt werden dürfen. Die Unterweisung ist für die Dauer der Baustelle, jedoch längstens 3 Monate gültig.

Nach Ablauf der Fälligkeit ist der Ausweis an uns zu retournieren. Sollte der Ausweis nicht retourniert werden, wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von € 120 einbehalten.

Die angefallenen Beträge werden von den gestellten Rechnungen des Auftragnehmers in Abzug gebracht.

Unabhängig von unserer Überprüfungsmöglichkeit mittels ISHAP Software bleibt die volle Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere der ordnungsgemäßen Anmeldung, Arbeitserlaubnis, Versicherung, Entlohnung von Arbeitnehmern sowie der Bereithaltung der entsprechenden Unterlagen beim Auftragnehmer als Arbeitgeber der betreffenden Arbeitskräfte. Durch den Einsatz der ISHAP Software kommt es zu keinerlei Verschiebungen der gesetzlichen Verpflichtungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Hinblick auf die eingangs angeführten Bestimmungen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns, dass oben genannte Verpflichtungen für alle Arbeitnehmer Ihres Unternehmens, die bei der Ausführung unseres Auftrages eingesetzt werden, vollumfänglich eingehalten werden.

Sämtliche Aufgaben und Pflichten, die sich für Sie als unser Auftragnehmer aus dem Einsatz der ISHAP Software gemäß Vertrag ergeben, sind im Falle einer von uns genehmigten Unterbeauftragung in gleichem Umfang an Ihre Unterauftragnehmer weiter zu reichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

**Allgemein:**

- Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des Bauarbeiter-Koordinationsgesetzes verpflichtet die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.
- Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtung entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch tägliches Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle aufrechterhalten wird.
- Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer erfolgt.  
Ergänzend sind alle projektspezifischen Raumbedingungen

**Schutzkleidung:**

- Im Außenbereich unter dem Schwenkbereich des Kranes ist Helmtragepflicht.
- Die erforderliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, usw.) ist zu verwenden.
- Die Schutzbrille ist bei sämtlichen Trennarbeiten zu verwenden und der Gehörschutz ist beim Arbeiten über 85dB zu Verwenden.
- In der kalten Jahreszeit ist bei offenen Baustellen Kälteschutzkleidung zu tragen.

**VOR Arbeitsbeginn:**

- Sind die Geräte auf Schäden zu prüfen. Schadhafte Geräte müssen getauscht werden.
- Ist sicherzustellen, dass die bauseitigen Stromkabel stromlos sind.  
Prüfen von Absturzsicherungen im betreffenden Arbeitsbereich

**Leiter:**

- Schadhafte oder wackelige Leitern sind nicht zu verwenden.
- Ab 3m Arbeitshöhe (=Stand-Sprosse) ist ein Arbeitsgerüst zu verwenden.  
Kurzfristige Arbeiten über 3m Arbeitshöhe können auf der Leiter durchgeführt werden.
- Die richtige Leiter ist zu wählen (letztmögliche Stand-Sprosse ist die dritte Sprosse von oben).

**Gerüst:**

- Gerüste ab 2m Arbeitshöhe sind mit Brust-, Mittel und Fußwehr zu errichten.
- Vor dem Besteigen des Gerüsts sind folgende Punkte zu beachten:
  - 1.) Beim Bewegen oder Verfahren eines Gerüsts darf sich keine Person oder lose Last darauf befinden. (z.B. Farbkübel).
  - 2.) Das Gerüst darf nur auf tragfähigem Untergrund benutzt werden.
  - 3.) Alle vier Räder sind vor dem Besteigen zu fixieren.
  - 4.) Das Besteigen oder Verlassen darf nur über, am Gerüst befestigte Aufstiege erfolgen (keine Leitern anlehnen.)
- Bei Verwendung eines unserer Leihgerüste hat eine schriftliche Unterweisung zu erfolgen. Eine Aufbauskitze wird von uns mitgegeben.
- Gerüste sind nach dem Aufbau, und jede weitere Woche, zu prüfen und dürfen erst dann verwendet werden (schriftliches Abnahmeprotokoll!).

**Allgemeines:**

Es gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot

Brandschutzvorschriften sind einzuhalten

Die beigestellten Sanitär- und Aufenthaltsräume sind zu benützen und reinzuhalten

Die Pausen, Ruhezeiten und Wartezeiten sind soweit möglich in den auf der Baustelle bereit gestellten Containern bzw Aufenthaltsräume zu konsumieren

---

Datum

---

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)